Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 5587.) Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Vom 2. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, Stempelmarken anfertigen und zum Verkauf stellen zu lassen, durch deren Befestigung auf stempelpflichtigen Schriftstücken die gesetzliche Verpflichtung zur Stempelung oder Verwendung von Stempelbogen (§§. 12. bis 14. §. 20. §. 35. des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. [Gesetz-Sammlung Seite 57.]) erfüllt werden kann.

§. 2.

Der Finanzminister hat zu bestimmen und durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt zu machen:

1) für welche stempelpflichtige Schriftstücke die Verwendung von Stempelmarken statthaft ist;

2) in welcher Weise und zu welcher Zeit die Verwendung der Stempelmarken erfolgen muß.

§. 3.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig (§. 2.) verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 4.

Wer unechte Stempelmarken anfertigt, oder echte Stempelmarken verfälscht, imgleichen wer wissentlich von falschen oder verfälschten Stempelmarken Ge-

Ausgegeben zu Berlin den 20. September 1862.

Gebrauch macht, hat die im §. 253. des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, hat außer der Strafe, welche das Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822. und die dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen Demjenigen androhen, welcher den erforderlichen Stempel nicht gebraucht oder beigebracht, beziehungsweise die vorgeschriebene Stempelung nicht veranlaßt hat, eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von Einem bis zu zwanzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 5.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Heiligendamm, den 2. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

(Nr. 5588.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 20,000 Rthlrn., II. Emission. Vom 2. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Lauenburger Kreises auf dem Kreistage vom 22. November 1861. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 20,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 20,000 Thalern, in Buchstaben:

Zwanzig Tausend Thalern,

welche in folgenden Apoints:

15,200 Thaler	à 200 Thaler	=	76 Stück,
4,800 =	= 100 =	=	48 =
= 20,000 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1863. ab mit wenigstens jährlich Einem und einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. August 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Obligation

des Lauenburger Kreises

Littr. ..... № .....

über ...... Thaler Preußisch Kurant.

II. Serie.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 22. November 1861. wegen Aufnahme einer Schuld von 20,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Lauenburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ...... Thalern Preußisch Kurant, nach dem zur Zeit geltenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 20,000 Thalern geschieht vom Jahre 1863. ab allmälig mit wenigstens Einem und einem halben Prozent des Kapitals jährlich aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab in dem Monat Mai jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin, sowie in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 30. Juni und am 31. Dezember, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Chausseebaukasse in Lauenburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit vor Ablauf der Verjährungsfrist.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die ausgeloosten und die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lauenburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung zu Lauenburg anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1865. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Lauenburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lauenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lauenburger Kreise.

 Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Lauenburger Kreises

II. Serie

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler zu vier und einem halben Prozent Zinsen

über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Lauenburg.

Lauenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lauenburger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Lauenburger Kreises

II. Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lauenburger Kreises II. Serie

Littr. ... № ... über ... Thaler zu vier und einem halben Prozent Zinsen

die ...te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Lauenburg, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Lauenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lauenburger Kreise.

(Nr. 5589.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 12. September 1862.

Gemäß dem §. 269. des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. sollen die dort zum Schutze der Waarenbezeichnungen festgesetzten Strafen auch dann eintreten, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Nachdem nunmehr die Königlich Preußische und die Königlich Hannoversche Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen, soweit die zu dem Ende bestehende Strafbestimmung gegen die unbefugte Benutzung des Namens und der Firma anderer Gewerbtreibenden gerichtet ist, einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Staatsministers und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des §. 269. des erwähnten Strafgesetzbuches auch zum Schutze der Königlich Hannoverschen Unterthanen in der gesammten Preußischen Monarchie bis auf Weiteres Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 12. September 1862.

Der Königlich Preußische Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bernstorff.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung ausgewechselt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. September 1862.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bernstorff.

Berichtigung.

In der im 28. Stück S. 254. der Gesetz-Sammlung für 1862. sub Nr. 5577. abgedruckten Bekanntmachung vom 19. August 1862. ist sowohl in der Ueberschrift Z. 3., als im Kontexte Z. 2—3. statt

„Magdeburger Rückversicherungsgesellschaft"

zu setzen:

Magdeburger-Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).